

Satzung

der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1993 (GV. NW 1993, S. 561) für den Ausbau des Südabschnittes der Präsidentenstraße zwischen Hochstraße und Einmündung Ebertstraße vom 12.10.1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW 1984, S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW S. 124) und des § 8 KAG NW in Verbindung mit der bestehenden Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragssatzung - vom 22.02.1982 hat der Rat der Stadt Bergkamen am 22.09.1994 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung des Südabschnittes der Präsidentenstraße als Fußgängergeschäftsstraße einschl Beleuchtung, Begrünung, Änderung der Oberflächenentwässerung und Möblierung und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der vom Südabschnitt der Präsidentenstraße erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bergkamen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für den

1. Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten der für die Herstellung der Anlage benötigten Grundflächen),
2. Freilegung der Flächen,
3. Herstellung der tiefbautechnischen Teile der Fußgängergeschäftsstraße,
4. Beleuchtung,
5. Bepflanzung und Möblierung,
6. Änderung der Oberflächenentwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

1. Die Stadt Bergkamen trägt 70 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes als Anteil der auf die Inanspruchnahme der Fußgängergeschäftsstraße durch die Allgemeinheit entfällt. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 30 v.H. festgesetzt. Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der bei der Verteilung auf ihre

eigenen Grundstücke entfällt.

2. Die anrechenbare Breite für die Fußgängergeschäftsstraße beträgt 9,00 m. Für Beleuchtung, Bepflanzung, Möblierung und Oberflächenentwässerung gilt keine Breitenreduzierung. Überschreitet die ausbaute Fläche die anrechenbare Breite, so trägt die Stadt Bergkamen den Mehraufwand allein.

§ 4

Soweit in dieser Einzelsatzung keine Abweichung der Festlegung erfolgt, ist die Straßenbeitragssatzung der Stadt Bergkamen vom 22.02.1982 anzuwenden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.